



Marktordnung der Stadtgemeinde Hall in Tirol gemäß Gemeinderatsbeschluss vom 2. Juli 2024

Aufgrund der Bestimmungen der §§ 286 Abs. 1, 289 und 293 Gewerbeordnung 1994 - GewO 1994, BGBl. Nr. 194/1994, in der Fassung BGBl. I Nr. 75/2023, wird verordnet:

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Diese Marktordnung gilt für die in der Stadtgemeinde Hall in Tirol stattfindenden Märkte nach § 2 Abs. 1 sowie für Gelegenheitsmärkte nach § 2 Abs. 2.
- (2) Sie findet keine Anwendung auf Verkaufsveranstaltungen, die nicht den §§ 286 ff der Gewerbeordnung 1994 unterliegen, wie etwa Messen und Wohltätigkeitsveranstaltungen.

§ 2

Begriffsbestimmungen

- (1) Markt im Sinne dieser Verordnung ist eine Veranstaltung, bei der auf einem örtlich bestimmten Gebiet (Marktplatz) zu bestimmten Markttagen und Marktzeiten (Markttermine) Waren feilgeboten und verkauft werden.
- (2) Unter einem Gelegenheitsmarkt ist eine marktähnliche Verkaufsveranstaltung zu verstehen, die nur gelegentlich aus besonderen Anlässen abgehalten wird. Ein Gelegenheitsmarkt darf nur auf Grund einer Bewilligung der Stadtgemeinde Hall in Tirol stattfinden.
- (3) Marktbesucher ist, wer auf den in dieser Marktordnung geregelten Märkten Waren feilbietet und verkauft.
- (4) Marktkunde ist, wer die in dieser Marktordnung geregelten Märkte aufsucht, um sich Waren anbieten zu lassen oder zu kaufen.
- (5) Marktfläche ist der dem Marktbesucher zugewiesene Bereich des Marktplatzes zur Ausübung seiner Erwerbstätigkeit.
- (6) Marktaufsichtsorgan ist ein von der Stadtgemeinde Hall in Tirol ernanntes Organ, welches für die Einhaltung der Bestimmungen dieser Marktordnung bei den darin geregelten Märkten zu sorgen hat.

Gemeinsame Bestimmungen für Märkte und Gelegenheitsmärkte

§ 3

Pflichten der Marktbesucher und Marktkunden

- (1) Die Marktbesucher haben ihren Namen und ihre Anschrift so anzuschreiben, dass ein durchschnittlich aufmerksamer Marktkunde diese leicht lesen und zuordnen kann. Dies gilt nicht für private Marktbesucher auf Flohmärkten.

- (2) Die Marktbesucher haben dem Marktaufichtsorgan Zutritt zu ihren Marktflächen und Markteinrichtungen zu gewähren und sich auszuweisen.
- (3) Die Marktbesucher haben sich bei ihrer Tätigkeit auf die ihnen zugewiesenen oder zur Verfügung gestellten Marktflächen zu beschränken. Die Inanspruchnahme der Marktflächen durch die Marktbesucher darf weder die Tätigkeit anderer Marktbesucher noch den ungehinderten Durchgang von Marktkunden beeinträchtigen.
- (4) Auf Marktplätzen dürfen Marktbesucher nur Tätigkeiten vornehmen, die dem Feilbieten und dem Verkauf von Waren im Sinne dieser Marktordnung dienen. Spiel- und Glücksspielautomaten gemäß § 2 Abs. 6 und 7 Tiroler Veranstaltungsgesetz 2003 - TVG, LGBl. Nr. 86/2003, in der Fassung LGBl. Nr. 85/2023, dürfen auf Märkten und Gelegenheitsmärkten nicht betrieben werden.
- (5) Marktflächen und Markteinrichtungen dürfen nicht mehr verunreinigt werden, als dies bei bestimmungsgemäßem Gebrauch unvermeidbar ist. Im Zuge des Marktbesuches anfallende Schmutzwässer sind von den Marktbesuchern ordnungsgemäß zu entsorgen.
- (6) Gewerbetreibende, die auf einem Markt oder Gelegenheitsmarkt Waren feilbieten und verkaufen, haben die Verständigung über die Eintragung im GISA (§ 340 Abs. 1 GewO 1994) stets mitzuführen und auf Verlangen der behördlichen Organe vorzuweisen.
- (7) Personen, die im Ausland eine Erwerbstätigkeit befugt ausüben, dürfen Waren auf einem Markt oder Gelegenheitsmarkt feilbieten und verkaufen, soweit in dieser Hinsicht Gegenseitigkeit gewährleistet ist. Darüber hinaus haben diese Personen ihre Staatsangehörigkeit und ihre steuerliche Veranlagung im Inland nachzuweisen.
- (8) Wenn auf einem Markt oder Gelegenheitsmarkt Land- oder Forstwirte Waren im Rahmen des § 2 Abs. 3 oder 4 GewO 1994 feilbieten und verkaufen, haben sie auf Verlangen des Marktaufichtsorgans das Vorliegen der diesbezüglichen Voraussetzungen glaubhaft zu machen.
- (9) Auf den Marktplätzen hat jedermann den Anordnungen des Marktaufichtsorgans, die zur Herstellung oder Aufrechterhaltung eines dieser Marktordnung entsprechenden Zustandes getroffen werden, nachzukommen. Zuwiderhandelnde können durch das Marktaufichtsorgan vom weiteren Besuch des Marktes ausgeschlossen bzw. vom Markt verwiesen werden.

§ 4

Marktgebühren

- (1) Für die Benützung der Marktplätze wird eine Marktstandgebühr eingehoben.
- (2) Die Gebühr richtet sich nach der benutzten Marktfläche in Quadratmeter und nach der Benützungsdauer. Diese wird für jedes Finanzjahr (Kalenderjahr) vom Gemeinderat tarifmäßig festgesetzt.
- (3) Die Gebühr wird von einem Beauftragten der Stadtgemeinde Hall in Tirol eingehoben und ist in bar zu entrichten. Über die bezahlte Gebühr ist eine Quittung auszustellen.

§ 5

Lebensmittel und Speisen

- (1) Lebensmittel und Speisen dürfen nur in Behältnissen mit einem Bodenabstand von mindestens 50 cm für den Verkauf bereitgehalten werden.
- (2) Zum unmittelbaren Verpacken oder Bedecken von Lebensmitteln dürfen nur dem jeweiligen Zweck entsprechende saubere Materialien (Papier, Tücher, Folien usw.) verwendet werden.

- (3) Lebensmittel und Speisen, die üblicherweise vor dem Verbrauch nicht mehr gereinigt werden oder deren Reinigung auf Grund ihrer äußeren Beschaffenheit nur begrenzt möglich ist, dürfen nicht ohne geeigneten Schutz gegen hygienisch nachteilige äußere Einwirkungen angeboten werden. Marktkunden dürfen sie vor dem Kauf weder berühren noch beriechen. Bei der Abgabe sind geeignete Bestecke zu verwenden.
- (4) Leicht verderbliche Lebensmittel dürfen nur in gekühltem Zustand angeboten werden.
- (5) Marktbesucher, die mit Lebensmitteln handeln, dürfen bei der Ausübung ihrer Tätigkeit weder Tiere führen noch rauchen. Darüber hinaus ist beim Umgang mit Lebensmitteln auf eine gute persönliche Hygiene zu achten.
- (6) Im Übrigen sind die für die Verabreichung und den Verkauf von Lebensmitteln maßgeblichen gesetzlichen Bestimmungen einzuhalten.

§ 6 Verkehrsregelung

- (1) Auf den in dieser Marktordnung für Märkte und Gelegenheitsmärkte festgelegten Marktplätzen besteht während der Marktzeiten sowie eine Stunde vor und nach diesen Zeiten ein Fahrverbot für Fahrzeuge aller Art sowie ein Halte- und Parkverbot samt Abschleppzone gemäß § 54 Abs. 5 lit. j Straßenverkehrsordnung 1960 - StVO 1960, BGBl. Nr. 159/1960, in der Fassung BGBl. I Nr. 129/2023.
- (2) Vom Verbot nach Abs. 1 sind ausgenommen:
 - a) Einsatzfahrzeuge und Fahrzeuge in Verwendung der markt-, lebensmittel- und gesundheitspolizeilichen Organe;
 - b) Fahrzeuge, die als Markt- oder Verkaufsstände benützt werden, und solche, die zur Beförderung sowie zur Be- oder Entladung von Marktgegenständen und -einrichtungen benützt werden (Marktfahrzeuge, Lieferfahrzeuge);
 - c) Fahrzeuge der Straßenreinigung und der Müllabfuhr einschließlich der bei Abholung wiederverwertbarer Stoffe aus Sammelbehältern verwendeten Fahrzeuge.
- (3) Die Regelungen gemäß Abs. 1 sind nach den Bestimmungen der StVO 1960 kundzumachen.
- (4) Wird während der in Abs. 1 genannten Zeiten der Markt- oder Verkaufsbetrieb durch ein auf zugewiesenen oder überlassenen Marktflächen abgestelltes Fahrzeug erheblich beeinträchtigt, so kann das Marktaufichtsorgan oder ein Organ der Straßenaufsicht die Entfernung des Kraftfahrzeuges auf Kosten des Zulassungsbesitzers ohne weiteres Verfahren veranlassen.
- (5) Abs. 4 ist auf Gegenstände sinngemäß anzuwenden, von denen zu vermuten ist, dass sich ihr Besitzer ihrer entledigen will. Die Entfernung erfolgt in diesem Fall auf Kosten des Besitzers.

§ 7 Zugelassene Marktbesucher

- (1) Die in § 9 genannten Märkte dürfen von allen Personen beschickt werden, die
 - a) auf Grund der gesetzlichen, insbesondere gewerberechtlichen Vorschriften zum Verkauf der jeweils zugelassenen Waren berechtigt sind oder
 - b) Land- oder Forstwirte im Sinne des § 2 Abs. 3 GewO 1994 sind oder
 - c) im Rahmen der häuslichen Nebenbeschäftigung Erzeugnisse herstellen oder
 - d) auf Märkten gelegentlich Waren wie Wildgemüse, Gewürzkräuter, Duftpflanzen, Waldbeeren, Reisig, Zapfen, Waldgrün, Wald- und Wiesenblumen, Zweige, insbesondere Barbara- und Mistelzweige, Palmkätzchen und Schmuckbeeren feilbieten und verkaufen (Waldgeher).

- (2) Bei der Ausübung der Markttätigkeit dürfen sich die Marktbesucher nur ihrer Familienangehörigen oder ihrer Dienstnehmer bedienen, auf dem Flohmarkt nur ihrer Familienangehörigen.
- (3) Auf Flohmärkten dürfen keine gewerblichen Tätigkeiten ausgeübt werden. Die Ausübung einer gewerblichen Tätigkeit wird bei Personen vermutet, welche bereits mehr als sechs Mal im laufenden Kalenderjahr einen Markt bezogen haben.

§ 8

Verkaufsstände, Verkaufswagen

- (1) Verkaufsstände oder -flächen auf dem Flohmarkt dürfen höchstens 5 Meter lang und 1,5 Meter breit sein.
- (2) Verkaufswagen dürfen auf den in § 9 genannten Märkten nur auf Marktflächen aufgestellt werden, die für diesen Zweck zugewiesen worden sind. Auf Gelegenheitsmärkten richtet sich die Aufstellung von Verkaufswagen nach der erteilten Bewilligung (§ 14).
- (3) Bei Zuweisungen bzw. Bewilligungen gemäß Abs. 2 ist auf die Marktverhältnisse, die Sicherheit von Personen und das Marktbild Bedacht zu nehmen. Insbesondere können Auflagen bezüglich der Beschaffenheit, der Ausstattung, der Reinhaltung und des Aussehens von Verkaufswagen sowie der Installation und des Betriebes von Geräten erteilt werden.

Besondere Bestimmungen für Märkte

§ 9

Marktplätze, Markttermine

- (1) In Hall in Tirol werden folgende Märkte abgehalten:
 - a) Der Markt für landwirtschaftliche Erzeugungs- und Verarbeitungsprodukte (umgangssprachlich „Bauernmarkt“) findet samstags von 09.00 Uhr bis 13.00 Uhr am Oberen Stadtplatz statt. An jenen Tagen, wo der Adventmarkt (lit. b) am Oberen Stadtplatz stattfindet, erfolgt die Aufstellung und Abhaltung des „Bauernmarktes“ am Unteren Stadtplatz im Bereich zwischen dem Haus „Langer Graben 1“ und der Bundesstraße (B171) (Teilfläche von Gst. 946, EZ 651, KG 81007 Hall).
 - b) Der Adventmarkt findet am Oberen Stadtplatz statt und beginnt frühestens am ersten Freitag nach dem 14. November und endet am 31. Dezember.

Marktzeiten:

- Montag bis Freitag: 15.00 Uhr bis 20.00 Uhr (Gastronomie bis 21.00 Uhr),
- Samstag und Sonntag: 10.00 Uhr bis 20.00 Uhr (Gastronomie bis 21.00 Uhr),
- am 8. Dezember: 10.00 Uhr bis 20.00 Uhr (Gastronomie bis 21.00 Uhr),
- am 24. und 31. Dezember: 10.00 Uhr bis 13.00 Uhr (gilt auch für Gastronomie),

Der 25. und 26. Dezember gelten als fixe Schließtage.

- (2) Der Bürgermeister kann im Einzelfall für die zuvor genannten Märkte abweichende Marktplätze und Markttermine festlegen, wenn dies im öffentlichen Interesse ist.

§ 10
Marktgegenstände

- (1) Auf den in § 9 genannten Märkten dürfen folgende Waren angeboten werden:
 - a) Auf dem Markt für landwirtschaftliche Erzeugungs- und Verarbeitungsprodukte:
 - aa) Hauptgegenstände: Lebensmittel aus landwirtschaftlicher Herstellung und Verarbeitung. Dabei dürfen Milch und Rahm nur verpackt oder unter Verwendung einer geeigneten Abfülleinrichtung abgegeben werden.
 - ab) Nebengegenstände: Naturblumen, Zier- und Nutzpflanzen und Teile davon, Wolle und Wollprodukte, handwerkliche Nutz- und Ziergegenstände, Gartenzubehör und Artikel des häuslichen Nebenerwerbs.
 - b) Auf dem Adventmarkt:

Alle mit dem Zweck des Marktes im Einklang stehenden Waren, deren marktmäßiger Verkauf unter Bedachtnahme auf die öffentliche Ruhe, Ordnung und Sicherheit, den Schutz der Gesundheit von Menschen und der Vermeidung der Verschleppung von Krankheiten von Pflanzen oder Tieren (§ 287 Abs. 2 GewO 1994) vertretbar ist. Jedenfalls dürfen nicht angeboten werden: Waffen jeglicher Art, Drogerie- und Arzneiwaren sowie pornographische Waren.
- (2) Auf den Märkten darf jede handelsübliche Menge abgegeben werden.

§ 11
Zuweisung

- (1) Die Zuweisung von Marktflächen und Markteinrichtungen an die Marktbesucher erfolgt durch die Stadtgemeinde Hall in Tirol. Zuweisungen erfolgen höchstens für die Dauer des betreffenden Marktes.
- (2) Die Zuweisung erfolgt nach der Reihenfolge des Einlangens der Ansuchen. Ansuchen dürfen sich nur auf den nächsten Markttermin des jeweiligen Marktes beziehen. Bei der Zuweisung ist auf den zur Verfügung stehenden Raum und darauf Bedacht zu nehmen, dass alle der auf dem betreffenden Markt zugelassenen Waren oder Warengruppen, die einen Hauptgegenstand des Marktverkehrs bilden, in entsprechender Qualität durch genügend viele Marktbesucher angeboten werden.
- (3) Zuweisungen berechtigen und verpflichten die Personen, denen sie erteilt worden sind. Sie sind nicht übertragbar.
- (4) Die Marktbesucher haben keinen Anspruch auf Zuweisung einer bestimmten Marktfläche (einer bestimmten Markteinrichtung) oder auf ein bestimmtes Ausmaß der zuzuweisenden Marktfläche.
- (5) Sofern im Einzelfall die Zuweisung von Marktflächen und Markteinrichtungen an die Marktbesucher für eine geordnete Durchführung des Marktes nicht zwingend erforderlich ist, gilt die Kontrolle des erfolgten Marktbezuges als Zuweisung gemäß Abs. 1.
- (6) Bei Märkten gemäß § 9 Abs. 1 lit. a und b kann die Zuweisung an die Marktbesucher unter Einhaltung der behördlichen Vorgaben durch Dritte erfolgen.

§ 12

Erlöschen von Zuweisungen

- (1) Zuweisungen erlöschen
 - a) durch Verzicht (Abs. 2);
 - b) durch Ablauf der Zuweisungszeit;
 - c) durch Widerruf (Abs. 3);
 - d) mit dem Ende der Gewerbeberechtigung des Marktbesuchers.
- (2) Wird eine Marktfläche oder eine Markteinrichtung innerhalb einer Stunde nach Marktbeginn oder bei einer Zuweisung nach Marktbeginn innerhalb einer Stunde nach dieser nicht bezogen oder schon vor Ablauf der Marktzeit geräumt, so gilt dies als Verzicht auf die Zuweisung.
- (3) Zuweisungen können unter Einhaltung einer angemessenen Räumungsfrist widerrufen werden, wenn
 - a) auf der zugewiesenen Marktfläche andere als die auf dem betreffenden Markt zugelassenen Waren angeboten oder verkauft werden;
 - b) im Zusammenhang mit der Zuweisung erteilte Auflagen nicht eingehalten werden;
 - c) ein öffentliches Interesse oder die tatsächliche Unmöglichkeit der Marktflächenbenützung den Widerruf erfordert.
- (4) Ist eine Zuweisung erloschen, so sind die zugewiesenen Marktflächen und Markteinrichtungen unverzüglich, bei Bestehen einer Räumungsfrist bis Fristablauf, gereinigt und geräumt der Stadtgemeinde Hall in Tirol zu übergeben. Kommt der Berechtigte dieser Verpflichtung nicht rechtzeitig nach, kann die Stadtgemeinde Hall in Tirol auf Rechnung des säumigen Marktbesuchers oder seines Rechtsnachfolgers die Reinigung und Räumung veranlassen.

§ 13

Verabreichung von Speisen, Getränkeausschank

- (1) Die Verabreichung von Speisen und der Getränkeausschank sind zulässig, wenn der Marktbesucher über entsprechende Zubereitungs- und Verkaufseinrichtungen verfügt und diesem eine zweckentsprechende Marktfläche zugewiesen werden kann.
- (2) Zuweisungen nach Abs. 1 können Auflagen betreffend die Geschäftsabwicklung und die Beschaffenheit von Zubereitungs- und Verkaufseinrichtungen sowie über die Verwendung bestimmter Arten von Ess- und Trinkgeräten bzw. -gefäßen enthalten. Die Bestimmungen der §§ 10 und 11 gelten sinngemäß.
- (3) Die Verabreichung von Speisen ist beschränkt auf kalte und warme Speisen einfacher Zubereitung.
- (4) Der Ausschank von Getränken auf dem Adventmarkt (§ 9 Abs. 1 lit. b) ist beschränkt auf alkoholfreie Getränke, Bier, Wein und dergleichen und warme alkoholische Mischgetränke, ausgenommen sind hochprozentige Alkoholika. Das Aufstellen von Sitzgelegenheiten im Zusammenhang mit der Verabreichung von Speisen oder dem Getränkeausschank ist untersagt.

Besondere Bestimmungen für Gelegenheitsmärkte

§ 14

Gelegenheitsmärkte

- (1) Gelegenheitsmärkte dürfen nur auf Grund einer Bewilligung des Bürgermeisters stattfinden, die auf Antrag erteilt wird. In der Bewilligung können Marktplätze und Marktzeiten individuell festgelegt werden. Die Bewilligung ist zu versagen, wenn Leben, Gesundheit oder dingliche Rechte der Nachbarn im Sinne des § 75 Abs. 2 GewO 1994 gefährdet werden oder überwiegende öffentliche Interessen, wie insbesondere das Interesse an einer gedeihlichen Gesamtentwicklung des Haller Marktwesens oder Interessen der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit, entgegenstehen.
- (2) Liegen zugleich mehrere Anträge um Bewilligung eines Gelegenheitsmarktes vor, von denen wegen zeitlicher und örtlicher Überschneidung der geplanten Veranstaltungen nur ein Ansuchen bewilligt werden kann, ist jenes Vorhaben zu bewilligen, dessen Bewilligung im überwiegenden öffentlichen Interesse gelegen ist. Kommt dies nicht in Betracht, entscheidet das Datum des Einlangens des Antrages, bei Gleichzeitigkeit entscheidet das Los.

§ 15

Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

Die Verordnung tritt Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Marktordnung der Stadtgemeinde Hall in Tirol vom 26.11.2019 außer Kraft.

Hall in Tirol am 02.07.2024

Für den Gemeinderat:
Der Bürgermeister:

Dr. Christian Margreiter

An der Amtstafel
öffentlich kundgemacht

vom/.....

bis/.....